

Satzung

Innovation Ausbau e.V.

Präambel

Bauen wird von einer Vielzahl ökonomischer, sozialer, gesellschaftspolitischer, ökologischer und demografischer Rahmenbedingungen und Trends beeinflusst, denen sich die im Leistungsspektrum des Innenausbau Tätigen nicht entziehen können. Unsere Gesellschaft altert in immer schnellerem Tempo. Altersgerechtes und barrierefreies Bauen werden zunehmend zum Standard und Geschäftsfeld werden. Vernetzte, „intelligente“ Gebäude werden für mehr Sicherheit sorgen, Nutzerwünsche individuell schneller erfüllen und helfen Energiekosten zu senken.

Für alle am modernen Innenausbau und an der zunehmend anspruchsvollen technischen Ausstattung solcher Gebäude Beteiligten wird die Vernetzung durch elektronische Informations-, Vergabe-, Planungs-, Beschaffungs- und Bauausführungstools massiv zunehmen. Die fortschreitende Digitalisierung wird Kundenverhalten, Arbeitsprozesse und Märkte beeinflussen. Aus der Verknüpfung von Daten werden neue Dienstleistungen entstehen. Neue Anbieter mit ausgeprägter Digitalisierungsstrategie werden den Markt und das Wettbewerbsumfeld verändern. Wertschöpfungsketten werden zunehmend durchdigitalisiert. Transformation und Vernetzung aller Vertriebsstufen einschließlich der Endabnehmer werden klassische Vertriebswege verändern. Die Autonomisierung der Gebäudetechnik wird Auswirkungen auf das Wartungsgeschäft haben. Im digitalisierten Bauwerk und Bauprozess werden die Schnittstellen der unterschiedlichen spezialisierten Gewerke der Bauausführung weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die moderne Haustechnik und ihre zunehmende Verwebung mit raumbildenden baulichen Leistungen, insbesondere „intelligenter“ werdenden Bauteilen anderer Gewerke des Innenausbau. Das breite Spektrum spezialisierter Leistungsbereiche im Ausbaubereich kann vor diesem Hintergrund nicht mehr losgelöst vom vernetzten Gesamtsystem (Intelligentes Gebäude) betrachtet werden. Unternehmen werden zunehmend Kooperationen und Netzwerke im Ausbaubereich eingehen oder weitere Leistungsbereiche in ihr Angebotspektrum integrieren.

Diese unumkehrbaren und nicht aufzuhaltenden Entwicklungen stellen insbesondere kleine und mittlere, aber auch große Unternehmen vor vielfältige Herausforderungen, bieten ihnen aber zugleich auch enorme Chancen hinsichtlich neuer Dienstleistungen und der Optimierung von Geschäftsprozessen.

Gefragt sind gewerkübergreifender Austausch, ganzheitliche Ansätze, gemeinsame Lösungen. Innovatives, zukunftsweisendes Bauen muss zum Ziel haben, auf der Inputseite (Ressourcen, Energie, Material und Fläche) und auf der Outputseite (Emissionen, Abfall und Entsorgung) in ein neues Gleichgewicht zu stellen. In der Diskussion um Entwicklungen und Lösungen bietet Innovation Ausbau den im Innenausbau Beteiligten eine einmalige Austauschplattform, über Lieferketten, Leistungsbereiche und Gewer-

keschnittstellen hinweg. Dies gilt in besonderer Weise für die Leistungsbereiche der Haustechnik und des modernen Innenausbau. Am „Runden Tisch“ sollen gemeinsam innovative Lösungen entwickelt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Innovation Ausbau“. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von gesellschaftlichem Diskurs, Wissenschaft und Forschung im Bereich innovativer, zukunftsweisender Entwicklungen und Bauweisen im Innenausbau sowie die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung angemessener Aktivitäten in vorgenannten Bereichen.

(2) Er verfolgt die in Absatz (1) genannten Ziele insbesondere durch

- > finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Hochschulprojekten, Initiativen,
- > Durchführung von Veranstaltungen und Unterstützung von Aktivitäten Dritter, die die gesellschaftliche Auseinandersetzung um „innovative Bauweisen“ fördern bzw. deren Einsetzbarkeit im Markt erleichtern, auch mittels zukunftsweisender Methoden durchgängiger Informationsverarbeitung,
- > Entwicklung und Bereitstellung von Informationsmaterialien (unter anderem technisch-fachlichen Merkblättern, Weiterbildungsbausteinen und Vorlesungsunterlagen),
- > Kooperation mit und Unterstützung von im Sinne der Gesellschaft wirkender Organisationen.

(3) Der Zweck des Vereins ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Bereich der Wertschöpfungskette Bau unternehmerisch tätig, bereit und geeignet sind, sich im Verein aktiv zu engagieren und die Bestrebungen des Fördervereins strategisch zu unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des unter § 2 genannten Vereinszwecks.

(2) Als Fördermitglied können juristische Personen, Vereine, Personenhandelsgesellschaften und BGB-Gesellschaften aufgenommen werden, die den Verein durch unentgeltliche Dienstleistungen unterstützen und/oder durch regelmäßige Geldzuwendungen einen finanziellen Beitrag zur Realisierung der Vereinsziele leisten wollen.

(3) Der Geschäftsführer gehört dem Verein als beitragsfreies Mitglied an. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag soll den Namen bzw. Firma und vertretungsberechtigte Personen sowie den Sitz des Antragstellers enthalten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(5) Die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt;
- b. durch Ausschluss aus dem Verein;
- c. durch Auflösung des Mitglieds oder Fördermitglieds;
- d. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Fördermitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(6) Ein Mitglied bzw. Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens einem Monat den Mitgliedsbeitrag bzw. Fördermitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht entrichtet hat;
- b. in gröblicher Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder den Verein geschädigt hat;
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds.

(7) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres an ein Vorstandsmitglied zu erklären.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Beiträge / Förderbeiträge

(1) Der Beitrag der Mitglieder und der Fördermitglieder sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren und Umlagen eingeführt werden.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden leisten. Eine nachträgliche Verrechnung von Spenden mit Beitragszahlungen ist unzulässig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Geschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c. Festsetzung der Beitragsordnung;
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen;
- e. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- f. Änderung der Satzung;
- g. Auflösung des Vereins;
- h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.

(5) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

(6) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ohne förmliche Mitgliederversammlung durch Einzelstimmen gefasst werden, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

Der Vorstand formuliert in diesem Fall den Beschlussantrag. Er ist berechtigt, den Mitgliedern für die Abgabe der Einzelstimmen eine Frist zu setzen. In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten finden auch bei dieser Art der Beschlussfassung Anwendung, wobei bei der Berechnung der Stimmenmehrheit jedoch von den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auszugehen ist.

Der Vorstand hat den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung formlos bekannt zu geben.

§ 7 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse), gerichtet ist.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können abgesehen von Wahlvorschlägen keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu führen und zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder dies beantragt haben.

(4) Über Stimmrecht verfügen nur ordentliche Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein ordentliches Vereinsmitglied ein anderes ordentliches Vereinsmitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. § 8 gilt entsprechend. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung und zur Aufhebung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Mitglieder sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits des Vereins mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussfassung Organmitglieder eines Vereinsmitglieds betrifft.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter

- > dem Vorsitzenden des Vereins,
- > dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
- > dem Schatzmeister des Vereins.
- > der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB)

(2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet am 31. März des dritten Kalenderjahres nach ihrer Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten sich nach Beschluss des Vorstandes die Vorstandsmitglieder untereinander. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Innere Ordnung des Vorstands

(1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(4) Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmen.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über die nicht in der Sitzung gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden hat.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführer

(1) Die Geschäfte werden kraft Amtes durch einen Geschäftsführer geführt. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

(2) Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Kuratorium

Der Vorstand kann durch Beschluß ein Kuratorium aus dem Kreis der Fördermitglieder einrichten. Das Kuratorium berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und wirkt bei der Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit mit.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigter Liquidator; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen nachweislich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. .

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Satzung des Vereins zur Förderung innovativer Bauweisen im Innenausbau e.V. in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 19.10.2015 mit den Änderungen gemäß Mitgliederabschluss 28.01.2016

Neufassung gemäß Mitgliederabschluss, Stand 08.03.2018 mit red. Anpassungen auf Anregung des Amtsgerichts, Stand 07.07.2018